Satzung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereins von Leck und Umgegend e.V.

# § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein von Leck und Umgegend e.V., im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in Leck. Er ist in das Vereins-register eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

## § 2 Aufgaben des Vereins

- 1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümer zu fördern.
- 2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
  - a) den Örtlichen Zusammenschluß aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern.
  - b) Einrichtungen für die Betreuung und Beratung des Haus-, Wohnungs- und Grundelgentümer zu unterhalten.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 4 Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dringliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundst\u00fcck zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundst\u00fcck innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt f\u00fcr Ehegatten sowie f\u00fcr Verwalter.
- Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages befreit.
- 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden entscheidet der Vorstand. Ein Stimmrecht haben Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende nur in der Mitgliederversammlung.

#### 4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
  - Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorsitzenden spätestens einen Monat vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- b) bei Haus- bzw. Grundstücksverkauf
  Bei Haus- bzw. Grundstücksverkauf erlischt die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung nach schriftlicher Mitteilung des Verkaufs an den Vorstand
  mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Mitteilung beim Vorstand
  eingeht. Die Beitragszahlung erlischt sofort, wenn der Käufer die Mitgliedschaft erwirbt.
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluß

Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen beim zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheldet endgültig.

### § 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern.
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

### § 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

#### § 9 Der Vereinsvorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und drei Beisitzem. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergenchtlich. Sein Stellvertreter vertritt ihn.
- Der Vorstand bis auf den Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorsitzender und sein Stellvertreter in einem besonderem Wahlgang. Der Geschäftsführer wird vom übrigen Vorstand gewählt.
- 3. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- 4. Der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied hat zurückzutreten, wenn er das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.
- 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Über die Beratungsergebnisse ist eine Protokoll zu führen und jedern Mitglied des Vorstandes zuzustellen.
- Der Vorstand wird vom Vereinsvorstzenden einberufen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr oder Auftrag von drei Vorstandmitgliedern.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnung- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden. Die Mitgliederversammlung hat im ersten Halbjahr stattzufinden, dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
- a) den Gesamtvorstand zu wählen
- b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichts, sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand
- c) die Bestellung von zwei Kassenprüfem
- d) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- 2. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, ferner, wenn 15 Mitglieder sie schriftlich und unter Angabe eines Grundes beantragen.

- 3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten oder durch den Verwalter ihres Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Verwalter, der mehrere Mitglieder vertritt, hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Die Tagesordnung wird vom Vorstand gemeinsam mit dem Vorsitzenden festgelegt.
- 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 7. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vor dem Versammlungstag bei dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich eingegangen sein.

#### § 11 Verkündigungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der "Norddeutschen Hausbesitzer-Zeitung" oder im "Nordfriesland Tageblatt".

### § 12 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlußfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.
- 3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Versitzenden, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt. Über die Verwendung des Überschußes entscheidet die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- § 13 Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.